

Merkblatt zu den Wählbarkeitsprüfungen

(internes Arbeitsdokument Nr. 3)¹

1. FIFA-Wählbarkeitsbestimmungen und Zweck dieses Merkblatts

a. Wählbarkeitsprüfungen durch die FIFA

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten, Art. 4 und Art. 48 Abs. 1 lit. d des FIFA-Governance-Reglements (FGR), Kandidaten für den FIFA-Rat (Art. 27 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 6 der FIFA-Statuten, Art. 4 und Art. 72 Abs. 1 FGR), Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie jedes Rechtsorgans (Art. 27 Abs. 8 der FIFA-Statuten, Art. 4, Art. 37 Abs. 1 lit. c und Art. 38 Abs. 3 FGR), Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs (Art. 37 Abs. 3 der FIFA-Statuten und Art. 4 FGR) sowie Kandidaten für die ständigen Kommissionen (Art. 39 Abs. 5 der FIFA-Statuten und Art. 4 FGR) müssen eine Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission vorgenommen wird. Die Prüfungskommission führt auch die Unabhängigkeitsprüfungen für die entsprechenden Kandidaten durch (sofern massgebend). Für die Kandidaten für die Governance-Kommission werden die Wählbarkeitsprüfungen von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen. Die Untersuchungskammer der Ethikkommission führt auch die entsprechenden Unabhängigkeitsprüfungen durch (sofern massgebend, Art. 39 Abs. 5 der FIFA-Statuten und Art. 27 Abs. 6 FGR).

Die Einzelheiten zu diesen Wählbarkeitsprüfungen sind in Anhang 1 FGR geregelt, insbesondere hinsichtlich der Offenlegung und Mitwirkung, zu der die betreffenden Kandidaten verpflichtet sind, des Ermessensspielraums der Prüfungskommission und der Vertraulichkeit dieser Prüfungen. Eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen schweren Vergehens oder eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln in Teil II 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements (Art. 13 ff.), entsprechende Sanktionen sowie anhängige Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder -untersuchungen werden auf dem Wählbarkeitsfragebogen deshalb ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus müssen Mitglieder von FIFA-Organen die Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements stets kennen und befolgen. Einige dieser Bestimmungen wie Art. 14 betreffend Neutralität oder Art. 19 zu Interessenkonflikten können die Beurteilung der Wählbarkeit dahingehend beeinflussen, dass sie eine Wählbarkeit ausschliessen oder gewisse Bedingungen für die Wählbarkeit einer Person für ein bestimmtes Amt vorgeben.

Die Definition des Begriffs „Unabhängigkeit“ und insbesondere die sich daraus ergebenden Einschränkungen sind im FGR festgehalten.

b. Wählbarkeitsprüfungen auf Stufe der Konföderationen und Mitgliedsverbände

Auch die Konföderationen sollten Wählbarkeitsprüfungen vornehmen, zumindest für Kandidaten für hochrangige Ämter (insbesondere Kandidaten für das Amt des Präsidenten

¹ letztmals aktualisiert: April 2019

und des Generalsekretärs sowie für den Rat/das Exekutivkomitee) und für Kandidaten für Ämter in den Rechtsorganen und allen anderen unabhängigen Kommissionen, ehe die betreffenden Kandidaten gewählt oder ernannt werden.

Wenn auch für Kandidaten für andere Ämter Wählbarkeitsprüfungen durchgeführt werden, darf die zuständige Konföderation ein beschleunigtes Verfahren vorsehen, das sich auf eine Selbstbeurteilung durch den betreffenden Kandidaten stützt, und auf eine umfassende Sicherheitsprüfung verzichten, die von einer unabhängigen Drittpartei durchgeführt werden darf (siehe Abs. 3 lit. a dieses Merkblatts).

Auch die Mitgliedsverbände dürfen sich bei ihren Wählbarkeitsprüfungen auf eine Selbstbeurteilung durch den betreffenden Kandidaten beschränken.

Sämtliche Wählbarkeitsprüfungen der Konföderationen und/oder Mitgliedsverbände sollten gemäss den entsprechenden Richtlinien und Kriterien der FIFA erfolgen, damit die Wählbarkeit eines Kandidaten nicht anhand verschiedener Standards geprüft und folglich möglicherweise unterschiedlich beurteilt wird.

c. Zweck dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt fasst die von der Prüfungskommission bereits angewandten Hauptkriterien zusammen und berücksichtigt dabei die Auslegung bestimmter Bestimmungen durch die Governance-Kommission (der die Prüfungskommission angehört), die der Prüfungskommission bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfungen als Richtschnur dient.

2. Vom Sportschiedsgericht aufgestellte Richtlinien

Bei der Festlegung ihrer Kriterien für die Auslegung der massgebenden FIFA-Bestimmungen berücksichtigte die Prüfungskommission die Feststellungen und Erwägungen des Sportschiedsgerichts (CAS) bei seinen Entscheiden zu den wenigen Fällen, die für die Durchführung von Wählbarkeitsprüfungen massgebend sind. Die Prüfungskommission ist sich bewusst, dass die aus diesen Entscheiden abzuleitenden Richtlinien insbesondere im Hinblick auf die den Betroffenen zustehenden Rechtsmittel unbedingt einzuhalten sind.

In der Sache CAS 2015/A/4311 (Musa Hassan Bility gegen FIFA) hat das CAS entschieden, dass eine Leumundsprüfung eher ein abstrakter Test ist, bei der geprüft wird, ob eine Person auf der Grundlage der vorliegenden Informationen für das betreffende Amt als rechtschaffen angesehen wird, und für eine nicht bestandene Leumundsprüfung kein direkter Verstoss gegen das FIFA-Ethikreglement vorliegen muss (Rz. 57).

In einem weiteren Entscheid betonte das CAS, dass ein hochrangiges Mitglied einen absolut tadellosen, über jeden Zweifel erhabenen Leumund haben müsse. Wenn hochrangige Fussballfunktionäre nicht als absolut untadelig und redlich wahrgenommen würden, könnten bei den Interessengruppen des Fussballs und der breiten Öffentlichkeit erhebliche Zweifel an der Rechtschaffenheit und Integrität von Fussballorganisationen im Allgemeinen entstehen. Ein solch öffentliches Misstrauen würde rasch die generelle Wahrnehmung der Unverfälschtheit der sportlichen Ergebnisse erfassen und das Wesen des Sports zerstören (CAS 2011/A/2426, Rz. 129).

In der Sache CAS 2015/A/4311 (Rz. 63) kam das CAS zum Schluss, dass die Behauptungen, auf die sich die Ablehnung einer Kandidatur stützten, von bestimmter Erheblichkeit sein müssten und nicht auf reinen Spekulationen gründen dürften. Da der Ad-hoc-Wahlkommission

der FIFA bei ihrem Entscheid, ob eine Person für ein Amt ein geeigneter Kandidat sei, aber ein bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt worden sei, dürfe ein solcher Entscheid nur umgestossen werden, wenn die CAS-Kammer der Meinung sei, dass die Ad-hoc-Wahlkommission der FIFA vernunftgemäss nicht zu einem solchen Entscheid hätte gelangen können (Rz. 64).

Die Nichtzulassung von Musa Hassan Bility kraft CAS 2015/A/4311 gründete auf mehreren Verfahren, an denen dieser beteiligt war, wobei einige sein Unternehmen betrafen. Das CAS hielt in dieser Sache fest, dass er für die Verurteilung (wegen Steuerhinterziehung) aufgrund der Haftungsbeschränkung zwar nicht direkt verantwortlich sein möge, diese aber dennoch in Erwägung gezogen werden könne, weil sie die öffentliche Wahrnehmung des Leumunds des Beschwerdeführers beeinflusse und für das Ergebnis der von der FIFA vorgenommenen Leumundsprüfung deshalb von Bedeutung sei (Rz. 76).

Im Zusammenhang mit einer von der CAF-Disziplinarkommission gegen Musa Hassan Bility verhängten Sperre erachtete es das CAS als erheblich, dass dieser die Beschwerde gegen die Sperre zurückgezogen und darüber hinaus erklärt habe, dass er von keinem Gericht oder Fussballverband je rechtskräftig verurteilt oder schuldig gesprochen worden sei – eine Aussage, die sich später als unzutreffend erweisen sollte (Rz. 78–82).

Gleichzeitig betonte das CAS, dass der Ausgang des massgebenden Schiedsverfahrens nicht derart zu verstehen sei, dass die CAS-Kammer den Beschwerdeführer für korrupt, unredlich und unaufrichtig befinde (Rz. 90).

Das CAS bestätigte diese Grundsätze im Entscheid in der Sache CAS 2016/A/4579 (Gordon Derrick gegen FIFA). Es hielt insbesondere fest, dass die mutmasslichen Verstösse gegen einige der wichtigsten Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements sowie vor allem die Misswirtschaft mit FIFA-Mitteln und wichtige Fragen wie zum Beispiel, ob sich der Beschwerdeführer bei Ethikuntersuchungen gegenüber der FIFA sehr kooperativ verhalte, den Entscheid der Audit- und Compliance-Kommission der FIFA (die zum Zeitpunkt des Entscheids für die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten für die Ämter der FIFA-Vizepräsidenten und der Ratsmitglieder zuständig war), den Beschwerdeführer nicht zuzulassen, rechtfertigten (Rz. 85 ff.). Das CAS fügte weiter an, dass infolge der Ereignisse in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Fussballorganisationen und insbesondere mit der FIFA die Überprüfungen und Kontrollen möglicher hochrangiger Funktionäre, die in diesen Organisationen tätig seien, hätten ausgebaut sowie verbessert werden müssten und der Organisation eine besondere Sorgfaltspflicht obliege (Rz. 87). Das CAS bestätigte im Weiteren, dass das Organ, das für die Wählbarkeitsprüfungen zuständig sei, bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfungen und der Entscheidung, ob ein Kandidat geeignet sei, einen grossen Ermessensspielraum habe (Rz. 88). Schliesslich befand das CAS, dass dieses Verfahren rechtlich gesehen als administrativ und nicht als disziplinarisch einzustufen sei (Rz. 91).

Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Kandidaten entschied das CAS in der Sache CAS 2017/A/5098 (Phillip Chiyangwa gegen FIFA), dass bei der Angabe einer klaren und fett gedruckten Frist nicht darauf hingewiesen werden müsse, dass die Missachtung dieser Frist die Einstellung des Wählbarkeitsverfahrens bedeuten könne, da sich eine solche Schlussfolgerung stillschweigend und gemeinhin ergebe (Rz. 108). Das CAS bestätigte ferner, dass ein Kandidat von der – berechtigten – Einstellung des Verfahrens ausgehen könne, wenn er von der Prüfungskommission vorgebrachte Vorbehalte unbeantwortet lasse (Rz. 115).

3. Von der Prüfungskommission erarbeitete allgemeine Standards

Auf der Grundlage der Erwägungen des CAS und des massgebenden Regelwerks hat die Prüfungskommission bestimmte allgemeine Standards für die Wählbarkeitsprüfungen festgelegt, wobei sie sich bewusst ist, dass jeder Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände einzeln zu beurteilen ist.

Es sei daran erinnert, dass Kandidaten sowohl auf ihren Leumund als auch hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte überprüft werden.

Für die Prüfung beider Aspekte erachtet es die Prüfungskommission als wichtig, zusätzliche Informationen anfordern zu können, sollten die vorliegenden Informationen (insbesondere der Bericht zur Sicherheitsprüfung und der Wählbarkeitsfragebogen) unzureichend sein. Zusätzliche Informationen können entweder vom Kandidaten selbst oder einer Drittpartei verlangt werden. Kraft der massgebenden Bestimmungen verpflichten sich die Kandidaten, solche Informationen zu liefern oder Zugriff auf zusätzliche Informationen zu gewähren, die von der Prüfungskommission seitens einer Drittpartei als nötig erachtet werden. Zu bedenken ist dabei aber, dass die Prüfungskommission keine Ermittlungsbefugnisse hat und allein auf der Grundlage der Informationen entscheidet, die ihr zum Zeitpunkt des Entscheids vorliegen.

a. Umfang der Wählbarkeitsprüfungen

Bei den Wählbarkeitsprüfungen stützt sich die Prüfungskommission grundsätzlich auf einen Bericht eines unabhängigen, internationalen Prüfungsunternehmens, das auf Leumundsprüfungen spezialisiert ist, sowie auf Informationen, die der betreffende Kandidat insbesondere im Wählbarkeitsfragebogen (siehe Anhang 1 FGR), seinem Lebenslauf und der Kopie seines Reisepasses vorlegt.

Ungeachtet dessen erachtet die Prüfungskommission für Kandidaten für bestimmte Kommissionen ein beschleunigtes Verfahren – insbesondere ohne Bericht durch ein unabhängiges, internationales Prüfungsunternehmen – als zulässig. Die Wählbarkeitsprüfungen dürften in diesem Fall auf der Grundlage der vom jeweiligen Kandidaten vorgelegten Informationen – insbesondere im Wählbarkeitsfragebogen, d. h. in seiner Selbstbeurteilung – durchgeführt werden, wobei diese Informationen stichprobenartig überprüft werden könnten. Im Falle unzutreffender Informationen können gegen die betreffende Person gemäss FIFA-Ethikreglement Sanktionen verhängt werden.

Dieses beschleunigte Verfahren wird bereits bei Mitgliedern der von der FIFA eingesetzten Normalisierungskomitees und bei Kandidaten für die FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten angewandt.

Auch Konföderationen können bei Personen, die weder für hochrangige Ämter noch für unabhängige Kommissionen kandidieren, ein solches beschleunigtes Verfahren vorsehen. Auch die Mitgliedsverbände dürfen für Kandidaten für Ämter in ihrer Organisation ein solches Verfahren einführen.

b. Wählbarkeit/Leumund

1) Frühere Verfahren

Bei strafrechtlichen Verurteilungen und Disziplinarstrafen gegen einen Kandidaten zieht die Prüfungskommission stets sowohl die Grundlage als auch die Art der ausgesprochenen

Verurteilungen und Strafen in Erwägung. Massgebend für die Prüfungskommission sind daher die Art der Straftat (da die Sachlage beispielsweise bei einem Vermögensdelikt oder Handlungen, die unter die Meinungsfreiheit fallen würden, anders zu beurteilen ist) und die Frage, ob es sich beim Verhalten, das zur Verurteilung geführt hat, um ein erhebliches Fehlverhalten oder lediglich um eine leichte Übertretung oder einen Verfahrensverstoss gehandelt hat. Bei der Beurteilung der Art der strafrechtlichen Verurteilungen und/oder Disziplinarstrafen wird auch die Schwere der ausgesprochenen Sanktionen berücksichtigt. Die Prüfungskommission befand diesbezüglich, dass sie die Entfernung eines Eintrags aus dem Strafregister, wie sie gemäss nationalem Recht für bestimmte Straftaten vorgeschrieben ist, so als ob die Taten nie geschehen wären, wegen ihrer Rechtsfolge berücksichtigen muss.

Strafrechtliche Verurteilungen oder Disziplinarstrafen wegen Vermögensdelikten sind nach Einschätzung der Prüfungskommission insbesondere mit Ämtern in einer FIFA-Kommission unvereinbar und haben deshalb dazu geführt, dass Kandidaten für nicht wählbar befunden wurden.

2) Laufende Verfahren

Bei laufenden Verfahren stehen sich entgegengesetzte Risiken und Interessen gegenüber, die nach Ansicht der Prüfungskommission genau abzuwägen sind.

Eine solche Abwägung bedeutet einerseits, dass für einen Kandidaten die Unschuldsvermutung gelten sollte und zu bedenken ist, dass seine Rechte verletzt werden könnten, wenn er nicht zugelassen und das Verfahren später eingestellt würde. Insbesondere während Wahlperioden ist nicht auszuschliessen, dass gegen Kandidaten einzig zum Zweck, dass dieser von einer Wahl ausgeschlossen wird, Vorwürfe und Beschwerden erhoben werden.

Andererseits sind die Wählbarkeits- und Leumundsprüfungen, wie das CAS in seinen Urteilen deutlich gemacht hat, keine rechtliche Beurteilung der massgebenden Person und dürfen nicht von früheren strafrechtlichen Verurteilungen oder Disziplinarstrafen abhängig sein, da der Erlass von FIFA-Bestimmungen für Wählbarkeitsprüfungen ansonsten weitgehend überflüssig und nicht zweckmässig wäre. Die Prüfung muss deshalb darüber hinausgehen und dem Schutz sowohl der öffentlichen Glaubwürdigkeit der FIFA als auch der Integrität des Fussballs dienen, da sich die spätere Verurteilung eines zugelassenen Kandidaten negativ auf diese beiden Aspekte auswirken könnte.

Bei der Abwägung dieser entgegengesetzten Interessen hat die Prüfungskommission entschieden, dass die Unschuldsvermutung angemessen zu berücksichtigen ist, solange gegen den fraglichen Kandidaten nicht offiziell Anklage erhoben wurde, es sei denn, ihr liegen überzeugende, für die Schuld sprechende Informationen vor, für die der Kandidat keine plausible Erklärung hat. Da die Prüfungskommission keine Ermittlungsbefugnisse und weder die Mittel noch die rechtliche Grundlage hat, bleibt die Prüfung von Vorwürfen, die gegen Kandidaten erhoben werden, Sache der zuständigen nationalen und internationalen Stellen (einschliesslich Rechts- und anderer Organe von Sportorganisationen). Bestimmte Vorwürfe und Informationen, die ihr vorgelegt werden, die sie aber nicht untersuchen darf, leitet sie jedoch an die zuständigen Stellen weiter.

Eine offizielle Anklage und/oder der Erlass vorläufiger rechtlicher Massnahmen gegen einen Kandidaten kann gemäss Beschluss der Prüfungskommission aber reichen, einem Kandidaten die Wählbarkeit abzusprechen. Für einen solchen Entscheid muss kein

rechtskräftiges Urteil vorliegen, da der Schutz der Glaubwürdigkeit und der Autorität der FIFA Vorrang hat. Damit verbunden ist keinerlei Urteil über den Kandidaten oder in der Sache, in der gerichtlich oder disziplinarisch gegen diesen vorgegangen wird. Bei einem solchen Sachverhalt wird in Erwägung der Art der Vorwürfe, die offiziell gegen den Kandidaten erhoben werden, im Einzelfall über die Wählbarkeit entschieden, wobei auf ähnliche Kriterien wie bei früheren Verurteilungen abgestellt wird.

3) Mitwirkung im Verfahren

Die Einhaltung der im Wählbarkeitsfragebogen festgehaltenen Vorgaben, insbesondere der Verpflichtungen, die der betreffende Kandidat in besagtem Fragebogen eingeht, sowie die Angabe wahrheitsgetreuer und präziser Informationen sind Grundvoraussetzungen für die Wählbarkeit. Massgebend für die abschliessende Beurteilung der Wählbarkeit sind zudem die Transparenz und die Bereitschaft des Kandidaten, mit der Prüfungskommission weiter zu kooperieren. Dies bedingt gegebenenfalls auch, dass der Kandidat auf Informationsanfragen der Prüfungskommission nicht nur allgemein antwortet, sondern auch Beweise für seine Aussagen vorlegt.

c. Politische Neutralität und Prävention jeder staatlichen Einflussnahme

Aus den allgemeinen FIFA-Grundsätzen politischer Neutralität und der Prävention jeder staatlichen Einflussnahme und insbesondere der in Art. 14 des FIFA-Ethikreglements verankerten Verpflichtung von FIFA-Offiziellen, gegenüber Regierungen politische Neutralität zu wahren, ergibt sich eine strukturelle und inhärente Unvereinbarkeit mit einem Amt als Regierungsmitglied.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des FIFA-Ethikreglements sind FIFA-Offizielle zu einem politisch neutralen, integren und ihrer Tätigkeit angemessenen Verhalten verpflichtet.

Nach Ansicht der Prüfungskommission (gemäss einer Interpretation durch die Governance-Kommission, der sie angehört) ist ein Regierungsamt insofern per se mit der Pflicht zu Neutralität gegenüber staatlichen Institutionen unvereinbar, als ein Regierungsmitglied gegenüber einer Regierung, der es angehört, nicht neutral sein kann. Die Prüfungskommission zog dabei die Möglichkeit in Erwägung, dass ein FIFA-Offizieller, der auch Mitglied einer Regierung ist, bei sämtlichen Beschlüssen, die sein Land betreffen, in den Ausstand tritt. Dies wäre allerdings insofern keine tragfähige Lösung, als die politischen Interessen einer Regierung nicht auf Belange beschränkt sind, die ihr Land tangieren, sondern auch länderübergreifende Angelegenheiten betreffen. Ein Regierungsmitglied, das gleichzeitig FIFA-Offizieller ist (zumindest in Gremien, die nicht nur eine beratende Funktion haben), kann nicht nur direkt die Beziehungen zwischen der FIFA und dieser Regierung beeinflussen, sondern die FIFA auch in Kontroversen mit dieser Regierung hineinziehen, die nichts mit der FIFA zu tun haben.

Ungeachtet dessen hat die Prüfungskommission befunden, dass Regierungsämter auf nationaler Ebene grundsätzlich zum Entzug der Wählbarkeit eines Kandidaten führen, nicht jedoch Regierungsämter auf tieferen Ebenen, z. B. auf regionaler oder kommunaler Ebene. Kandidaten, die solche Positionen innehaben, können unter dem Kriterium politischer Neutralität und der Verhinderung staatlicher Einflussnahme für wählbar befunden werden, müssen aber alle massgebenden Bestimmungen zu Interessenkonflikten einhalten (z. B., indem sie bei Fällen, in denen ein möglicher oder tatsächlicher Interessenkonflikt besteht, in

den Ausstand treten) und in ihrem Amt als FIFA-Offizieller auf politische Stellungnahmen oder Aussagen verzichten.

Darüber hinaus ist die Prüfungskommission zum Schluss gekommen, dass im Gegensatz zu exekutiven Ämtern, die dem Grundsatz politischer Neutralität zuwiderlaufen könnten, legislative oder judikative Ämter nicht per se dazu führen, dass ein Kandidat für nicht wählbar befunden wird.

d. Interessenkonflikte

Bei möglichen Interessenkonflikten gelten je nach Amt, um das sich die betreffende Person bewirbt, unterschiedliche Massstäbe. Je nachdem, ob sich eine Person für eine Vollzeitstelle und/oder eine Führungsposition oder für eine Teilzeitstelle und/oder eine Position ohne Führungsaufgaben bewirbt, müssen an die betreffende Person unterschiedliche Massstäbe und Erwartungen angelegt werden. Die bei einem Amt gebotene Unabhängigkeit ist ein weiterer massgebender Faktor, der für die Kandidaten mit zusätzlichen Auflagen verbunden ist.

In bestimmten Fällen kann schon die Möglichkeit eines Interessenkonflikts ausreichen, damit eine Person für nicht wählbar befunden wird. Während in einem Fall zum Zeitpunkt des Entscheids also kein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegen muss, kann es in einem anderen Fall gerade umgekehrt sein.

Die Prüfungskommission musste insbesondere schon Fälle möglicher Interessenkonflikte von Kandidaten für Positionen ohne Führungsaufgaben (vor allem in ständigen Kommissionen) beurteilen und kam dabei zum Schluss, dass von Kandidaten aus dem Kreis des Fussballs nicht erwartet werden könne, dass sie weder eine berufliche Beschäftigung noch wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit dem Fussball hätten. Dies beruhe vielleicht noch keine tatsächlichen, aber mögliche Interessenkonflikte. Da die FIFA noch kein öffentliches Interessenregister führt, hat die Prüfungskommission die Kandidaten aufgefordert, dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und den beiden Vorsitzenden der Ethikkommission gegenüber ihre Interessen offenzulegen und formell zuzusichern, bei Fällen, in denen sie mögliche unmittelbare oder mittelbare Interessenkonflikte haben können, insbesondere in Bezug auf den jeweiligen geografischen Markt, in den Ausstand zu treten.

In anderen Fällen hat die Prüfungskommission Kandidaten je nach Amt, um das sie sich bewarben, und Art des (möglichen) Interessenkonflikts zugelassen, sofern diese bestimmte Ämter niederlegten oder ihre jeweilige Amtstätigkeit aussetzten.

e. Unabhängigkeit

Wie erwähnt sind die Definition des Begriffs „Unabhängigkeit“ und insbesondere die sich daraus ergebenden Einschränkungen im FGR festgehalten. Diese Einschränkungen beinhalten das Verbot, in der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband andere offizielle Ämter auszuüben sowie zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband erhebliche Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, wobei dieses Verbot nicht nur für die Kandidaten selbst, sondern auch für ihre unmittelbaren Familienangehörigen gilt und sich auch auf die vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit erstreckt. Hierzu ist festzuhalten, dass für die unabhängigen Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Rechtsorgane andere Unabhängigkeitskriterien gelten als für die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Rechtsorgane. Auf dieser Grundlage hat die Prüfungskommission

mehrere Fälle entschieden, sowohl hinsichtlich offizieller Ämter bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband als auch in Bezug auf erhebliche Geschäftsbeziehungen zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband.

f. Rückzug von Kandidaturen

Solange die Prüfungskommission dem zuständigen Organ das Endergebnis zu einer Wählbarkeitsprüfung nicht mitgeteilt hat, kann der betreffende Kandidat seine Kandidatur zurückziehen, worauf die Prüfungskommission das entsprechende Ergebnis weder mitteilen noch veröffentlichen wird. Die Prüfungskommission trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Wählbarkeitsprüfung weder ein gerichtliches noch ein disziplinarisches Urteil ist und es deshalb weder nötig noch dem Kandidaten gegenüber angemessen ist, das Ergebnis mitzuteilen, wenn er seine Kandidatur inzwischen zurückgezogen hat. Die Prüfungskommission hat sich im Gegenteil stets bemüht, den Kandidaten das Verfahren möglichst zu erleichtern.